

Herr Rüter hielt seinen Vortrag.

*(Anmerkung der Verwaltung: Die Präsentation von Herrn Rüter wird der digitalen Niederschrift beigelegt und ist über das Kreistagsinformationssystem verfügbar.)*

Stellv. Vorsitzende Anschütz bedankte sich für den Vortrag. Sie fragte, wie sich rechnerisch der Ausgleich gestalte: Die Ausgleichsmaßnahme bzw. Pflegeverpflichtung der Kompensationsfläche gelte in der Regel für 30 Jahre, ein damit ausgeglichenes Haus stehe jedoch im Zweifel 100 Jahre. Hier ergebe sich eine Differenz.

Herr Rüter erläuterte, die für die Ausgleichsfläche im Grundbuch einzutragende Grunddienstbarkeit gelte zeitlich unbefristet; die Funktion „Ausgleichsfläche“ bestehe also dauerhaft für das Grundstück. Die Pflegeverpflichtung gelte jedoch nur für 30 Jahre. Der Rhein-Sieg-Kreis behalte sich mit der Grunddienstbarkeit vor, nach 30 Jahren in die Pflege einzusteigen, dies sei dann insbesondere eine finanzielle Frage und eine Frage verfügbarer Förderprogramme. Der Eigentümer der Fläche dürfe auch keine Maßnahmen vornehmen, wodurch sich die Fläche verschlechtere.

SKB Hötzel fragte nach dem zeitlichen Ablauf hinsichtlich der Abnahme der Ausgleichsmaßnahme und der dinglichen Sicherung. Weiterhin fragte sie, ob der Rhein-Sieg-Kreis, sofern er nach 30 Jahren nicht die finanziellen Mittel zur Übernahme der Pflege habe, auch hiervon zurücktreten könne und ob im Grundbuch die Grunddienstbarkeit wieder gelöscht werden könne.

Herr Rüter erläuterte am Beispiel von Windkraftanlagen, dass bei einem Rückbau baulicher Anlagen die korrespondierende Ausgleichsfläche auch wieder freigegeben werden könne. Bei zeitlich unbefristeten Vorhaben sei dies nicht möglich, dem Grundsatz nach ist auch die Grunddienstbarkeit zeitlich unbefristet eingetragen und nicht löscherbar. Allenfalls, wenn beispielsweise ein Bebauungsplan die Fläche für Bebauung vorsehe, könne die Kompensationsfläche umgelegt werden. Es sei bereits die Frage gestellt worden, ob nach Auslaufen des Pflegezeitraums von 30 Jahren auch eine erneute Verpflichtung für weitere 30 Jahre möglich sei; mit dieser zusätzlichen Pflege sei jedoch keine zusätzliche Wertsteigerung der Fläche verbunden. Die Pflege habe grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Abnahme durch die Naturschutzbehörde zu erfolgen. Selbst wenn der Betroffene die Grunddienstbarkeit erst fünf Jahre später in das Grundbuch eintragen lasse, bestünde die Pflegeverpflichtung auch nur noch 25 Jahre, da der Zeitpunkt der dinglichen Sicherung für die Dauer des Pflegezeitraums nicht ausschlaggebend sei.

KTM Grünewald bat um Erläuterung, inwieweit die Pflegemaßnahmen bei klimatischen und anderen Veränderungen angepasst würden.

Herr Rüter erklärte, dass in den vertraglichen Vereinbarungen entsprechende Regelungen erhalten seien. Sollte im Laufe der Pflege erkannt werden, dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich seien, sei dies möglich, den damit verbundenen Mehraufwand müsse dann jedoch der Kreis tragen. Sofern eine Maßnahme aufgrund höherer Gewalt scheitere, müsse eine gemeinsame Lösung gefunden werden. Bisher habe es jedoch keinen derart umfangreichen Änderungsbedarf gegeben, kleinere Nachsteuerungen seien stets möglich.

KTM Kraatz erkundigte sich, ob für den Ausgleich über Ökokonten nur Eingriffe auf dem Gebiet des Naturschutzrechts in Frage kämen. Weiterhin fragte er, ob Ausgleichsflächen austauschbar seien, beispielsweise wenn eine Fläche nach einigen Jahren im Geltungsbereich eines neuen Bebauungsplans liege. Zudem erfragte er, wie die Bewertung von Flächen und Maßnahmen und Vergabe von Ökopunkten erfolge, ob es beispielsweise einen Katalog gebe.

Herr Rüter erklärte, für Baumaßnahmen im baurechtlichen Außenbereich, das heißt außerhalb eines Bebauungsplans, die nach Naturschutzrecht behandelt würden, könne ein Ausgleich über ein naturschutzrechtliches Ökokonto erfolgen. Umgekehrt sei dies nicht möglich: Das bauplanungsrechtliche Ökokonto könne keine Maßnahmen nach Naturschutzrecht kompensieren, da insbesondere die grundbuchliche Sicherung bei Führung eines baurechtlichen Ökokontos nicht vorgesehen sei.

Das Verlegen oder Tauschen von Ausgleichsflächen sei möglich, es müsse sich jedoch um eine vergleichbare Fläche handeln. Da der Ausgleich auf der zu tauschenden Fläche in diesen Fällen gegebenenfalls schon weiter fortgeschritten sei, werde ein Aufschlag berechnet, der bei der anschließenden Pflege der neuen Fläche zu berücksichtigen sei.

Für die Bewertung gebe es entsprechende Verfahren und Kataloge, anhand derer die Biotopwertpunkte berechnet würden.